

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/12/15 98/20/0402

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1998

#### Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

#### Norm

WaffG 1996 §25 Abs1;

WaffG 1996 §25 Abs2;

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z3;

### Rechtssatz

Im Falle einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache im Sinne des§ 8 Abs 1 WaffG 1996 ist bei der anzustellenden Beurteilung zukünftigen Verhaltens auch zu beachten, wie sich der Urkundeninhaber zwischenzeitig verhalten hat und ob angesichts des seither verstrichenen Zeitraumes unverändert vom Fehlen der Verläßlichkeit ausgegangen werden kann.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200402.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate model} \textbf{greiter } \textbf{a} \textbf{ Greiter } \textbf{G} \textbf{mbH}.$